



Schweizerische Nationalspende
Don national suisse
Dono nazionale svizzero

Stiftungsurkunde
Acte de Fondation
Atto di fondazione

Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

Stiftungsurkunde

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien" (SNS) besteht seit 1918 eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- 1 Die SNS bezweckt die Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Armeeangehörigen und deren Familien und unterstützt die in Art. 3 genannten Berechtigten in finanziellen Härtefällen infolge Militärdienstes.
- 2 Sie stellt die Finanzierung dieser Bedürfnisse sicher und sorgt für die bestimmungsgemässe Verwendung der Gelder.
- 3 Sie ist bereit, Institutionen und Unternehmungen zu unterstützen und zu koordinieren, die das Wohl der Armee, einzelner Truppenteile oder der Angehörigen der Armee im allgemeinen zum Ziele haben. Sie kann insbesondere Beiträge an Publikationen und Unternehmungen leisten, die der Aufrechterhaltung des Dienstwillens und der militärischen Tüchtigkeit dienen.
- 4 Sie übernimmt keine Unterstützungsaufgaben, zu denen Bund, Kantone oder Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind. Ebenso wenig soll durch die SNS der Aufgabenkreis selbständiger, freiwilliger Fürsorgewerke eingeschränkt werden.

Art. 3 Berechtigte

- 1 Die SNS unterstützt:
 - a) Angehörige der Armee;
 - b) Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten;
 - c) die Familien der unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Personen, sofern sie durch deren dienstbedingten Tod oder eine dienstbedingte Gesundheitsschädigung in Not geraten.
- 2 Der Ausdruck "Familie" in Absatz 1 Buchstabe c) umfasst die eheliche Gemeinschaft nach Zivilgesetzbuch, das eheähnliche Verhältnis sowie sämtliche Personen, welche die dienstpflichtige Person von Gesetzes wegen unterstützen muss.

Art. 4 Mittel

- 1 Für die Erfüllung des Stiftungszwecks stehen der SNS folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:
 - a) die vom Schweizer Volk seit dem Jahre 1918 unter dem Namen "Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien" gesammelten Spenden;
 - b) die Spende der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel vom 11. April 1940 (Ciba-Fonds);
 - c) das Legat Schär-Wirz-Fonds vom 27. November 1934;
 - d) weitere Zuwendungen, Spenden und Sammlungen;
 - e) Erträge aus dem Stiftungsvermögen.
- 2 Vom Stiftungsvermögen ist der Betrag von zwei Millionen Franken unantastbar.
- 3 Vom Stiftungsvermögen ist ein zusätzlicher Betrag von zehn Millionen Franken zu blockieren, der im Falle eines Einsatzes der Armee oder Teilen davon für notwendige erste Hilfe zur Verfügung steht.

II. Organe und Verwaltung

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe der SNS sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Revisionsstelle.
- 2 Im Stiftungsreglement können weitere Organe bezeichnet werden.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die der Erhaltung der Armee gegenüber positiv eingestellt sein müssen.
- 2 Er setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) 3 Vertretern der deutschen Schweiz;
 - b) 2 Vertretern der französischen Schweiz;
 - c) 1 Vertreter der italienischen Schweiz;
 - d) dem Chef des Sozialdienstes der Armee.
- 3 Der Stiftungsrat ist zuständig für:
 - a) die Verwaltung der Stiftung;
 - b) die Wahl seiner Mitglieder und der Mitglieder weiterer Organe;
 - c) die Wahl der Revisionsstelle.
- 4 Der Stiftungsrat kann Verwaltungsaufgaben einem weiteren, im Stiftungsreglement genannten Organ übertragen.

Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 8 Zweckänderungen

- 1 Der Zweck der SNS bleibt auch bei Zweckänderungen gemeinnützig im Sinne der Bundessteuergesetzgebung.
- 2 Im Falle einer Auflösung wird das noch vorhandene Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Änderungen der Stiftungsurkunde

- 1 Änderungen der Stiftungsurkunde werden durch den Stiftungsrat beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.
- 2 Diese Stiftungsurkunde ersetzt die "Stiftungs-Grundsätze der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien" vom 1. Juli 1922 sowie die nachfolgenden Beschlüsse vom 23. Oktober 1937, 28. September 1952, 24. September 1961, 12. Dezember 1996, 15. Oktober 1998 und 20. November 2006.
- 3 Diese Änderung der Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat am 15. November 2010 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde am 25. Januar 2011 genehmigt.

Stiftung

Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

Der Präsident:
Werner Merk

Die Vizepräsidentin:
Dr.iur. Margrit Schilling

